

## Kurzfristiger Komodatvertrag

### Art. 1

Der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba Kaltern“ **übergibt** an nachstehend angeführte/n Verein,  
Organisation, Institution, Person \_\_\_\_\_

Genauere Anschrift \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Steuernummer \_\_\_\_\_

die Keller-Räumlichkeiten im Jugend- und Kulturzentrum kuba Kaltern.

### Art. 2

Die übergebenen Räume werden vom Kunden ausschließlich zum nachstehend beschriebenen  
Zweck verwendet (genaue Beschreibung der Veranstaltung oder Tätigkeit):

---

### Art. 3

Die Übergabe erfolgt für folgende Tage und zu folgenden Uhrzeiten:

am / / 20 und / / 20 von bis Uhr

---

### Art. 4

Der Keller wird nur an Mitglieder vermietet. Sollte der Kunde noch kein Mitglied sein, erklärt er sich  
damit einverstanden, das Ansuchen um Mitgliedschaft auszufüllen und einen Beitrag von 10,00 € auf  
das Konto des Jugend- und Kulturzentrums (Raika Überetsch – Filiale Kaltern – IBAN: IT 55 W 08255  
58250 000302202417) zu überweisen.

### Art. 5

Der Kunde hat sich vor Beginn der Durchführung der geplanten Veranstaltung bzw. Tätigkeit vom  
Zustand der übernommenen Räume, Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen zu  
überzeugen. Werden eventuelle Mängel und Schäden nicht zumindest eine Stunde vor Beginn der  
Veranstaltung schriftlich beim Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“ gemeldet, so gilt der  
einwandfreie Zustand als bestätigt. Nach der Veranstaltung überprüft das „Jugend- und Kulturzentrum  
kuba“ zusammen mit dem Kunden den Zustand der übernommenen Räume,  
Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen.

### Art. 6

Der Kunde haftet für alle Schäden, die an den Räumen, am Gebäude, Anlagen und an den  
Einrichtungsgegenständen von Kunden, Besuchern oder anderen Dritten angerichtet werden.

Der Kunde erklärt einen Kombinationsschlüssel, nutzbar für den vertragsgegenständlichen Raum und  
gleichzeitig für die zentrale Eingangstür, erhalten zu haben. Er übernimmt ausdrücklich die Haftung für  
den Verlust des Schlüssels (dies kann unter Umständen bedeuten, dass alle Schlüssel und Zylinder  
des Jugendzentrums ausgetauscht werden müssen, mit ganz erheblichen Kosten).

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die ihm anvertrauten Räumlichkeiten ordnungsgemäß  
zuzusperren und haftet ansonsten auch für Diebstahl. Schlüsselnummer: \_\_\_\_\_,  
übergeben am \_\_\_\_\_ .

### Art. 7

Der Kunde wurde darüber informiert, dass keine öffentlichen Veranstaltungen gemacht werden dürfen.  
Es handelt sich nur um eine geschlossene Gesellschaft.

Der Kunde erklärt die Kollaudierungsbestimmungen bezüglich der zulässigen Besucherkapazität  
(max. 140 Personen) zu kennen und diese Bestimmungen einzuhalten und insbesondere auf jeden  
Fall bei Veranstaltungen eine Überfüllung der Räume zu vermeiden.

Der Kunde benennt folgende Person (folgende Personen), die die Aufsichtspflicht bei sämtlichen  
Tätigkeiten und Veranstaltungen übernimmt (übernehmen): \_\_\_\_\_

### **Art. 8**

Der Kunde verpflichtet sich, für die Reinigung sämtlicher benutzter Räume zu sorgen, im Falle, dass dieser Dienst nicht durch Beauftragte des Eigentums durchgeführt wird.

Die Kellerräumlichkeiten müssen bis spätestens \_\_\_\_\_ sauber geputzt sein. Wenn die Organisatoren es bevorzugen, dass das Jugendzentrum eine Putzfirma beauftragt, kostet dies 200,00 €.

Im Besonderen ist vom Kunden zu achten, dass außerhalb des Jugend- und Kulturzentrums (Vorhof, Boulderplatz usw.) die Sauberkeit garantiert ist.

### **Art. 9**

Da die Aufsichtspflicht - laut Art. 7 - von einer eigenen Person (bzw. von mehreren Personen) übernommen wird, haftet der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“ auf keinen Fall für Unfälle, Schäden oder sonstige Vorfälle, die Teilnehmer an Veranstaltungen und Tätigkeiten, welcher Art auch immer, erleiden.

Diese Person (Personen) verpflichtet sich (verpflichten sich) ausdrücklich, bei Tätigkeiten oder Veranstaltungen, bei denen es notwendig sein sollte, einen geeigneten Sicherheitsdienst auf eigene Kosten zu beauftragen.

### **Art. 10**

Der Kunde verpflichtet sich, auf den Einladungen und Plakaten folgende Mitteilung anzubringen: „Das Jugend- und Kulturzentrum kuba verfügt über keine Parkplätze. Wir bitten Sie, den vorgesehenen Auffangparkplatz zu benützen“. Außerdem muss auf dem Werbematerial der jeweilige Veranstalter angeführt werden. Auch verpflichtet sich der Kunde selbst, den vorgesehenen Auffangparkplatz zu benützen und nicht vor dem Jugend- und Kulturzentrum zu parken. Das kurzfristige Parken von Fahrzeugen vor dem Jugend- und Kulturzentrum kuba ist nur für Ladetätigkeit gestattet.

Der Kunde und zusätzlich die laut Art. 7 für die Aufsichtspflicht namhaft gemachte Person (Personen) erklären hiermit ausdrücklich, alles in ihren Kräften stehende zu unternehmen, damit es zu keinerlei Ruhestörung innerhalb und außerhalb des Jugend- und Kulturzentrums kuba kommt.

### **Art. 11**

Der Kunde verpflichtet sich weiters, folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Die Veranstaltungen und Tätigkeiten sollen jugendrelevant bzw. kulturell und sozial wertvoll sein und grundlegenden Überlegungen der Offenen Jugendarbeit nicht widersprechen.
- Veranstaltungen und Tätigkeiten dürfen keinen parteipolitischen Charakter haben und dürfen keine ideologische Manipulation verfolgen.
- Veranstaltungen, die vorwiegend und offensichtlich kommerzielle Zwecke verfolgen, stehen konzeptionellen Grundsätzen entgegen. Die Preisgestaltung richtet sich grundsätzlich nach der Preispolitik des Jugendzentrums (jugendfreundliche Preise, alkoholfreie Getränke sind wesentlich billiger als alkoholische usw.).
- Der Kunde sorgt für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere ist der Gebrauch von Drogen aller Art streng verboten. Ebenso ist das Rauchen in allen Räumen des Jugend- und Kulturzentrums kuba strikt untersagt. Im Freien herrscht ab 1 Uhr Nachtruhe.
- Der Ausschank alkoholischer Getränke ab 18 Jahren beschränkt sich – gemäß Festkulturordnung der Bezirksgemeinschaft Überetsch/Unterland - auf das im kuba übliche Angebot: Wein, Bier, Sekt, Bowlen. D. h. alle anderen, hier nicht erwähnten Getränke, sind nicht zugelassen. Alle Getränke können im kuba zum Einkaufspreis bestellt werden. Der Ausschank von superalkoholischen Getränken ist strengstens verboten.

### **Art. 12**

Der Kunde erklärt die allgemeine Hausordnung zu kennen und einzuhalten.

\_\_\_\_\_  
Der Kunde

\_\_\_\_\_  
Der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“

Im Sinne der Art. 1341 und 1342 ZGB genehmigen die Parteien ausdrücklich folgende Bestimmungen:

Art.6 (Haftung), Art.7 (Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere bei Veranstaltungen), Art.8 (Garantie der Sauberkeit, außerhalb des Jugend- und Kulturzentrums kuba), Art.9 (Aufsichtsperson, Aufsichtspflicht und Folgewirkungen), Art. 10 zweiter Absatz (Unterbindung von Ruhestörung inner- und außerhalb des Jugendzentrums), Art.11 (Einhaltung der Rahmenbedingungen), Art.12 (Einhaltung der Hausordnung).

\_\_\_\_\_  
Der Kunde

\_\_\_\_\_  
Der Verein „Jugend- und Kulturzentrum kuba“

Datum: \_\_\_\_\_